

**Beschluß  
zur Richtlinie über die Inanspruchnahme  
des geplanten Lohnfonds  
für das Jahr 1972**

**vom 19. Januar 1972**

1. Die Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972 wird bestätigt (Anlage).
2. Für die vom Geltungsbereich der Richtlinie nicht erfaßten Bereiche der Volkswirtschaft haben die zuständigen Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane für die ihnen nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, spezifische Richtlinien zu erlassen. Das hat in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften zu erfolgen.
3. Ist den Ministern bzw. den Vorsitzenden der Räte der Bezirke im Rahmen ihrer staatlichen Auflage Lohnfonds eine Entscheidung über Anträge der Direktoren der Kombinate bzw. Generaldirektoren der WB oder der Vorsitzenden der Räte der Kreise, der Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister der Städte zur Anerkennung überplanmäßiger Leistungen nicht möglich, können sie beim Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission eine Erhöhung des Lohnfonds beantragen.
4. Mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses treten außer Kraft:
  - Beschluß vom 25. Februar 1970 zur Richtlinie über die leistungsabhängige Inanspruchnahme des Lohnfonds für das Jahr 1970 (GBl. II Nr. 23 S. 171),
  - Beschluß vom 20. Januar 1971 zur Richtlinie über die leistungsabhängige Inanspruchnahme des Lohnfonds für das Jahr 1971 (GBl. II Nr. 16 S. 111).

Berlin, den 19. Januar 1972

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Richtlinie  
über die Inanspruchnahme  
des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972**

Zur Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes festgelegt:

1. Diese Richtlinie gilt für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und für volkseigene Betriebe der Kombinate der Industrie und des Bau-

wesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie der örtlichen Versorgungswirtschaft. Für Betriebe, die auf Beschluß des Ministerrates die produktivitätsfördernde Lohngestaltung im Zusammenhang mit der sozialistischen Rationalisierung anwenden, gelten die dafür getroffenen Regelungen. \*

2. Die staatliche Auflage Lohnfonds kann von den Betrieben voll in Anspruch genommen werden, wenn die Arbeitsproduktivität planmäßig gesteigert und die staatliche Auflage Warenproduktion
  - mit der geplanten Anzahl an Arbeitskräften erfüllt wird. Bei Abweichungen von der geplanten Entwicklung entscheiden die Minister, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Generaldirektoren der WB, Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe und Direktoren volkseigener Kombinate über die zulässige Inanspruchnahme des Lohnfonds der Betriebe. Bei diesen Entscheidungen haben sie, ausgehend vom planmäßigen Entwicklungsverhältnis zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn sowie der Ist-Anzahl der Arbeitskräfte, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:
    - a) Wird die staatliche Auflage Warenproduktion durch eine überplanmäßige Steigerung der Arbeitsproduktivität mit weniger als der geplanten Anzahl an Arbeitskräften erfüllt, kann den Betrieben zur Anerkennung der höheren Leistungen der Arbeiter die Inanspruchnahme des Lohnfonds ebenfalls bis zur Höhe der staatlichen Auflage Lohnfonds gestattet werden.
    - b) Bei Übererfüllung der Warenproduktion, die in besonderem gesellschaftlichem Interesse liegt, kann den Betrieben eine Überschreitung der staatlichen Auflage Lohnfonds gestattet werden. Das kann auch gestattet werden, wenn zur Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Auflage Warenproduktion eine Überschreitung des geplanten Arbeitszeitfonds aus gesellschaftlich notwendigen Gründen erforderlich ist. Sind Entscheidungen zur Anerkennung überplanmäßiger Leistungen im Rahmen der staatlichen Auflage Lohnfonds des Kombinates bzw. der WB nicht möglich, können die Direktoren der Kombinate bzw. Generaldirektoren der WB einen entsprechenden Antrag an den zuständigen Minister bzw. für die örtliche Versorgungswirtschaft an den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes stellen.
    - c) Wird die staatliche Auflage Warenproduktion wegen Nichterfüllung der Arbeitsproduktivität oder wegen fehlender Arbeitskräfte nicht erreicht, darf die staatliche Auflage Lohnfonds von den Betrieben nicht voll in Anspruch genommen werden. Über Ausnahmen entscheiden die Minister bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke nach gründlicher Prüfung der Ursachen für die Nichterfüllung der Planaufgaben.
3. Überschreitungen der geplanten Anzahl an Arbeitskräften berechtigen die Betriebe nicht zur Überschreitung der staatlichen Auflage Lohnfonds.

\* Diese Regelungen sind den betreffenden Betrieben gesondert zugegangen.